



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 7. Juni 2011

**- Verteiler U 1 -**

BETREFF **Umsatzsteuer;  
Zusammentreffen vom allgemeinen Besteuerungsverfahren und Vorsteuer-  
Vergütungsverfahren in sog. Mischfällen ab 1. Januar 2010**

GZ **IV D 3 - S 7359/11/10001**  
DOK **2011/0463172**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Laufe eines Kalenderjahres kann der Fall eintreten, dass die Vorsteuerbeträge eines im Ausland ansässigen Unternehmers abschnittsweise im Wege des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens zu vergüten oder im Wege des allgemeinen Besteuerungsverfahrens von der Steuer abzuziehen sind. Dies führt in der Praxis zu Anwendungsproblemen.

Zur Vermeidung dieser Probleme wird unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Abschnitt 18.15 Abs. 1 Satz 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 12. Mai 2011 - IV D 3 - S 7134/10/10001 (2011/0388187) - (BStBl I S. 535) geändert worden ist, wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>In diesen Fällen ist **für jedes Kalenderjahr** wie folgt zu verfahren:

1. Vom Beginn des Voranmeldungszeitraums an, in dem **erstmalig** das allgemeine Besteuerungsverfahren durchzuführen ist, endet insoweit die Zuständigkeit des BZSt.
2. <sup>1</sup>**Der im Ausland ansässige Unternehmer hat seine Vorsteuerbeträge für diesen Voranmeldungszeitraum und für die weiteren verbleibenden Voranmeldungszeiträume dieses Kalenderjahres im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend zu machen.**  
<sup>2</sup>Erfüllt der Unternehmer im Laufe des Kalenderjahres erneut die Voraussetzungen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens, **bleibt es demnach für dieses Kalenderjahr bei der**

**Zuständigkeit des Finanzamts; ein unterjähriger Wechsel vom allgemeinen Besteuerungsverfahren zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren ist somit nicht möglich.**

3. <sup>1</sup>Hat der im Ausland ansässige Unternehmer Vorsteuerbeträge, die in einem Voranmeldungszeitraum entstanden sind, für den das allgemeine Besteuerungsverfahren noch nicht durchzuführen war, nicht im Vorsteuer-Vergütungsverfahren geltend gemacht, kann er diese Vorsteuerbeträge ab dem Zeitpunkt, ab dem das allgemeine Besteuerungsverfahren anzuwenden ist, nur noch in diesem Verfahren geltend machen. <sup>2</sup>Beim Abzug dieser Vorsteuerbeträge von der Steuer gelten die Einschränkungen des § 18 Abs. 9 Sätze 3 bis 5 UStG sowie § 61 Abs. 3 und § 61a Abs. 3 UStDV entsprechend.
4. <sup>1</sup>Ab dem Zeitraum, ab dem erstmalig die Voraussetzungen für das allgemeine Besteuerungsverfahren vorliegen, hat der Unternehmer **unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 und 2a UStG** eine Voranmeldung abzugeben. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die abziehbaren Vorsteuerbeträge durch Vorlage der Rechnung und Einfuhrbelege im Original nachzuweisen (§ 62 Abs. 2 UStDV).
5. <sup>1</sup>Nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem das **allgemeine Besteuerungsverfahren durchzuführen ist**, hat der **im Ausland ansässige** Unternehmer bei dem Finanzamt eine **Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr** abzugeben. <sup>2</sup>Das Finanzamt hat die Steuer für das Kalenderjahr festzusetzen. <sup>3</sup>Hierbei sind die Vorsteuerbeträge nicht zu berücksichtigen, die **bereits** im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vergütet worden sind (§ 62 Abs. 1 UStDV).“

Diese Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag